B 1612

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65

Nr. 5 München, den 31. März 1969

Datum	Inhalt:	Seite
24. 3. 1969	**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**	65
24. 3. 1969	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau**	65
25. 3. 1969	**Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969 und 1970)**	67
24. 3. 1969	**Sechzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebaues**	81
24. 3. 1969	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee (TZiWG)**	81
24. 3. 1969	**Gesetz zur Ausführung der Druckgasverordnung**	83
4. 3. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)	84
4. 3. 1969	Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Füssen	84
7. 3. 1969	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	84
18. 3. 1969	Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern	85
20. 3. 1969	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerm)	93
25. 3. 1969	Achte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	93
25. 3. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Errichtung der Straßen-Neubauämter Bamberg, Kempten und Regensburg	93

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Vom 24. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Art. 87 und 88 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89) werden aufgehoben.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 24. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 24. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der durch Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 47) letztmals geänderten Fassung vom 22. Juni 1966 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Schlüsselmasse und die Verstärkungsmittel nach Art. 10 stehen 12 v. H.. für die übrigen Verbundleistungen 3,5 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung."

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Zusammenlegung von Gemeinden) wird durch Gewährung zusätzlicher Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefördert. Dies gilt nur in Fällen, in denen im Zeitpunkt der Zusammenlegung die aufgenommene Gemeinde nicht mehr als 3000 Einwohner und die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.

(2) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde einen Festbetrag in Höhe der Schlüsselzuweisung, die diese im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Ist dieser Betrag kleiner als der Unterschied zwischen der Schlüsselzuweisung, die für die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erstmals zu berechnen ist, und der Summe der Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden nach Art. 2 und 3 im Durchschnitt der 3 letzten Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf diesen Unterschiedsbetrag (Besitzstandsgarantie). Der Festbetrag wird auf die Dauer

von 4 Jahren voll, im 5. Jahr mit 75 v. H., im 6. Jahr mit 50 v. H. und im 7. Jahr mit 25 v. H. gewährt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde, die im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die Eingliederung einer Gemeinde in mehrere andere Gemeinden wird gefördert, wenn die Gesamteinwohnerzahl der eingegliederten Gemeinde im Zeitpunkt der Eingliederung nicht mehr als 3000 Einwohner beträgt; hat eine aufnehmende Gemeinde nach der Eingliederung mehr als 10 000 Einwohner, entfällt insoweit die Förderung. Für die Berechnung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, wobei für die Aufteilung die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile maßgebend sind.

(5) Der Anspruch auf zusätzliche Schlüsselzuweisung geht im Falle einer nachfolgenden weiteren Gemeindezusammenlegung auf die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde über.

(6) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen außer Ansatz.

(7) Für die Gemeindezusammenlegungen, die vor dem 1. Januar 1969 wirksam geworden sind, werden ab dem Finanzausgleichsjahr 1969 zusätzliche Schlüsselzuweisungen in der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn die Regelung der Absätze 1 bis 6 bereits im Zeitpunkt der Zusammenlegung gegolten hätten; Zuweisungen für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1969 werden nicht gewährt.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung und Auszahlung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen."

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt.

a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Zuschüsse in Höhe von 6,20 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.
Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner			
bis zu	1 000	Einwohnern	2,45 DM
für weitere	1 000	Einwohner	2,65 DM
für weitere	2 000	Einwohner	2,95 DM
für weitere	4 000	Einwohner	3,45 DM
für weitere	8 000	Einwohner	4,00 DM
über	16 000	Einwohner	4,65 DM.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 3,20 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner			
bis zu	12 500	Einwohnern	6,00 DM
für weitere	12 500	Einwohner	6,30 DM
für weitere	25 000	Einwohner	6,45 DM
für weitere	50 000	Einwohner	6,60 DM
über	100 000	Einwohner	6,75 DM.

d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder."

4. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen."

5. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000	Einwohnern	6 140 DM
mit mehr als 20 000 —	75 000	Einwohnern	6 480 DM
mit mehr als 75 000 —	200 000	Einwohnern	6 840 DM
mit mehr als	200 000	Einwohnern	7 080 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 4 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

(3) Soweit infolge Übernahme der Aufgaben einer gemeindeeigenen Polizei einer kreisfreien Gemeinde durch die Landpolizei gemäß Art. 6 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen an die betreffende Gemeinde entfällt, dienen die hierdurch freiwerdenden Mittel künftig dem teilweisen Ausgleich des Mehraufwands des Staates. Für die Berechnung gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend; dabei ist die Polizei-Iststärke am Stichtag der Übernahme maßgebend."

6. Art. 13c erhält folgende Fassung:

„Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 15 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten; in demselben Maße mindern sich die den Quoten in Art. 13a entsprechenden Beträge. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden."

§ 2

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

in der durch Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 47) letztmals geänderten Fassung vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu Lasten des Bayerischen Staates Beihilfen für Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1 Milliarde DM zu gewähren, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen) aufgenommen werden."

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. § 1 Abs. 3 Buchst. d) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Art. 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß Gehaltserhöhungen erst ab 1. Januar 1969 berücksichtigt werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 24. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969 und 1970)

Vom 25. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügten Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 werden festgestellt:

	für das Rechnungsjahr 1969		für das Rechnungsjahr 1970	
I. im Ordentlichen Teil	DM	DM	DM	DM
in **Einnahme** auf . .		9 289 727 400		9 527 505 300
und zwar an fortdauernden Einnahmen auf .	9 222 261 400		9 445 043 300	
an einmaligen Einnahmen auf .	67 466 000		82 462 000	
in **Ausgabe** auf . . .		9 289 727 400		9 527 505 300
und zwar an fortdauernden Ausgaben auf . .	8 754 881 400		9 166 403 500	
an einmaligen Ausgaben auf . .	534 846 000		361 101 800	
II. im Außerordentlichen Teil				
in Einnahme und Ausgabe auf . . .		920 956 600		877 227 600
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf .		10 210 684 000		10 404 732 900

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 folgende Anlehen aufzunehmen:

a) im Rechnungsjahr 1969 die im Haushaltsplan 1969 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von 824 500 000 DM,

b) im Rechnungsjahr 1970 die im Haushaltsplan 1970 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von 774 500 000 DM,

c) die in den den Rechnungsjahren 1969 und 1970 vorausgegangenen Rechnungsjahren jeweils in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1968 bzw. 1969 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der in den Haushaltsplänen für diese Rechnungsjahre und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in die Rechnungsjahre 1969 bzw. 1970 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

des Bundes,
des Lastenausgleichsfonds,
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
von Landesversicherungsanstalten oder
von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredit), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 400 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, etwaige Haftungsansprüche zu erfüllen, die gegen den Freistaat Bayern auf Grund des Vertrages des Freistaates Bayern mit der Transalpinen Ölleitungs-GmbH, München, vom 27. Juni 1967 in der Fassung vom 6. September 1967 enstehen können. Die Haftung des Freistaates Bayern tritt erst ein, wenn der Gesamtschaden für ein einheitliches Schadensereignis 150 Millionen DM übersteigt; sie endet spätestens mit Ablauf der ersten Betriebsgenehmigung, das ist der 31. Dezember 1987.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Verluste, die sich aus dem Betrieb des Atomkraftwerkes Niederaichbach in den ersten 17 Jahren nach Inbetriebnahme ergeben, zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland Sicherheit zu leisten. Der vom Freistaat Bayern zu übernehmende Verlust wird auf höchstens 25 Millionen DM begrenzt.

(9) Die in Art. 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1967 erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen und die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1965 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten, soweit noch erforderlich, weiter.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 fällig werdende kurzfristige Anlehensmittel in mittelfristige Anlehensmittel umzuschulden, und zwar im Rechnungsjahr 1969 in Höhe von bis zu 40 400 000 DM und im Rechnungsjahr 1970 in Höhe von bis zu 54 600 000 DM.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe der Rechnungsjahre 1969 und 1970 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind. Über die in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 im Außerordentlichen Haushalt veranschlagten Mittel für den staatlichen Hochbau (Tit. 730 bis 849) darf nur in Höhe von 85 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt" bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 80 000 DM erhöht. Die Mittel der Titel 205 sind übertragbar.

(4) Abweichend von § 33 Abs. 2 RHO dürfen Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 RHO überschritten werden. Soweit die Überschreitungen als abzuschließende Willigungen zu behandeln sind, sind die Mehrausgaben durch gleichhohe Minderausgaben rechnungsmäßig bei anderen Ausgabebewilligungen im Rahmen der nach Art. 4 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausgabebewilligungen des Außerordentlichen Haushalts für staatliche Hochbaumaßnahmen auszugleichen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Grundstücke und Grundstücksteile an die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreisverband Bayern (3. Anlage zum Haushaltsgesetz 1959, GVBl. S. 169) unentgeltlich zu übereignen.

(6) In Art. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl. S. 81) tritt an die Stelle des Betrages von „410 Millionen DM" der Betrag von „550 Millionen DM".

Art. 5

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter

im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Wird ein Beamter oder Richter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Abs. 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte oder Richter auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71e bis 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 5a

(1) Die im Haushaltsplan 1969 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1970 und die im Haushaltsplan 1970 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte nicht vor dem 1. Januar 1971 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) § 11 Abs. 2 RHO gilt für die bei Kap. 05 08 ausgebrachten Stellen nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushaltsplan.

Art. 6

(1) Die in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 aus Titeln der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1968 und 1969 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden können, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1970 auf das Rechnungsjahr 1971 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen der Haushalte für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes. Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofes werden hierdurch nicht berührt.

Art. 9

Art. 2 bis 5, 5a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Art. 6 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

Art. 10

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Haushaltsplan 1970 auf den zwischen Bund und Ländern vereinbarten neuen Gruppierungsplan und Funktionenplan umzustellen und Abweichungen von den Bestimmungen der RHO zuzulassen, soweit diese sich aus der Umstellung zwangsläufig ergeben.

(2) Die Bestimmungen der RHO über den Außerordentlichen Haushalt sind im Rechnungsjahr 1970 nicht anzuwenden. Soweit Ausgaben aus Krediten finanziert werden können, sind diese im Haushaltsplan besonders zu kennzeichnen.

(3) Soweit in diesem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen hierzu auf Ansätze des Haushaltsplans verwiesen ist, gelten diese Bestimmungen für die entsprechenden Ansätze des umgestellten Haushaltsplans 1970 sinngemäß.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus der Umstellung ergebenden Anordnungen für den Vollzug des Haushaltsplans 1970 zu erlassen.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 und, soweit es Bestimmungen für den Haushaltsplan 1970 enthält, am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 25. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1969			Betrag für 1968		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							Ordentlicher
01	Landtag und Senat . . .	112 800	12 999 900	— 12 887 100	88 800	13 078 600	— 12 989 800
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 177 100	6 927 300	— 5 750 200	1 115 700	6 168 700	— 5 053 000
03	Staatsministerium des Innern	306 985 500	1 518 668 600	— 1 211 683 100	273 107 700	1 431 172 600	— 1 158 064 900
04	Staatsministerium der Justiz	132 849 600	308 404 200	— 175 554 600	136 001 800	289 389 200	— 153 387 400
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . .	300 535 600	2 260 536 200	— 1 960 000 600	255 282 000	1 988 320 800	— 1 733 038 800
06	Staatsministerium der Finanzen	139 956 600	603 926 400	— 463 969 800	221 305 600	644 066 100	— 422 760 500
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	32 699 900	122 259 300	— 89 559 400	31 126 300	111 611 000	— 80 484 700
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — . .	299 858 900	555 445 100	— 255 586 200	243 652 700	485 462 700	— 241 810 000
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — . . .	248 088 600	245 153 500	+ 2 935 100	282 611 400	238 584 400	+ 44 027 000
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	36 716 500	170 232 500	— 133 516 000	29 614 100	163 980 300	— 134 366 200
11	Oberster Rechnungshof .	5 700	7 585 200	— 7 579 500	7 000	7 050 600	— 7 043 600
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten .	34 300	1 536 400	— 1 502 100	33 500	1 418 000	— 1 384 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7 790 706 300	3 476 052 800	+ 4 314 653 500	6 971 268 600	3 064 912 200	+ 3 906 356 400
	Summe	9 289 727 400	9 289 727 400	—	8 445 215 200	8 445 215 200	—
							Außerordentlicher
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	—	123 300	— 123 300	—	200 000	— 200 000
03	Staatsministerium des Innern	—	310 649 700	— 310 649 700	100 000	272 021 000	— 271 921 000
04	Staatsministerium der Justiz	—	19 379 200	— 19 379 200	—	21 954 300	— 21 954 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	89 000 000	224 762 500	— 135 762 500	102 000 000	216 174 400	— 114 174 400
06	Staatsministerium der Finanzen	—	17 969 600	— 17 969 600	—	21 156 000	— 21 156 000
	zu übertragen	89 000 000	572 884 300	— 483 884 300	102 100 000	531 505 700	— 429 405 700

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1968							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt							
24 000	—	—	78 700	—	—	—	102 700
61 400	—	758 600	—	—	—	697 200	—
33 877 800	—	87 496 000	—	—	—	53 618 200	—
—	3 152 200	19 015 000	—	—	—	22 167 200	—
45 253 600	—	272 215 400	—	—	—	226 961 800	—
—	81 349 000	—	40 139 700	—	—	41 209 300	—
1 573 600	—	10 648 300	—	—	—	9 074 700	—
56 206 200	—	69 982 400	—	—	—	13 776 200	—
—	34 522 800	6 569 100	—	—	41 091 900	—	—
7 102 400	—	6 252 200	—	—	—	—	850 200
—	1 300	534 600	—	—	—	535 900	—
800	—	118 400	—	—	—	117 600	—
819 437 700	—	411 140 600	—	408 297 100	—	—	—
963 537 500	119 025 300	884 730 600	40 218 400	408 297 100	41 091 900	368 158 100	952 900
844 512 200		844 512 200		367 205 200		367 205 200	
Staatshaushalt							
—	—	—	76 700	—	—	—	76 700
—	100 000	38 628 700	—	—	—	38 728 700	—
—	—	—	2 575 100	—	—	—	2 575 100
—	13 000 000	8 588 100	—	—	—	21 588 100	—
—	—	—	3 186 400	—	—	—	3 186 400
—	13 100 000	47 216 800	5 838 200	—	—	60 316 800	5 838 200

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1969			Betrag für 1968		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Übertrag	89 000 000	572 884 300	— 483 884 300	102 100 000	531 505 700	— 429 405 700
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	3 028 600	— 3 028 600	—	621 000	— 621 000
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft	224 500	8 236 600	— 8 012 100	400 000	8 512 000	— 8 112 000
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	2 232 100	2 232 100	—	5 567 700	5 567 700	—
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	—	3 744 100	— 3 744 100	—	3 627 000	— 3 627 000
11	Oberster Rechnungshof .	—	255 000	— 255 000	—	—	—
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten . . .	—	102 000	— 102 000	—	—	—
13	Allgemeine Finanzverwaltung	829 500 000	330 473 900	+ 499 026 100	666 700 000	224 934 300	+ 441 765 700
	Summe	920 956 600	920 956 600	—	774 767 700	774 767 700	—
					Ordentlicher und Außerordentlicher		
01	Landtag und Senat . . .	112 800	12 999 900	— 12 887 100	88 800	13 078 600	— 12 989 800
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 177 100	7 050 600	— 5 873 500	1 115 700	6 368 700	— 5 253 000
03	Staatsministerium des Innern	306 985 500	1 829 318 300	— 1 522 332 800	273 207 700	1 703 193 600	— 1 429 985 900
04	Staatsministerium der Justiz	132 849 600	327 783 400	— 194 933 800	136 001 800	311 343 500	— 175 341 700
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . .	389 535 600	2 485 298 700	— 2 095 763 100	357 282 000	2 204 495 200	— 1 847 213 200
06	Staatsministerium der Finanzen	139 956 600	621 896 000	— 481 939 400	221 305 600	665 222 100	— 443 916 500
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	32 699 900	125 287 900	— 92 588 000	31 126 300	112 232 000	— 81 105 700
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft	300 083 400	563 681 700	— 263 598 300	244 052 700	493 974 700	— 249 922 000
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung	250 320 700	247 385 600	+ 2 935 100	288 179 100	244 152 100	+ 44 027 000
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	36 716 500	173 976 600	— 137 260 100	29 614 100	167 607 300	— 137 993 200
11	Oberster Rechnungshof .	5 700	7 840 200	— 7 834 500	7 000	7 050 600	— 7 043 600
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten . . .	34 300	1 638 400	— 1 604 100	33 500	1 418 000	— 1 384 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung	8 620 206 300	3 806 526 700	+ 4 813 679 600	7 637 968 600	3 289 846 500	+ 4 348 122 100
	Summe	10 210 684 000	10 210 684 000	—	9 219 982 900	9 219 982 900	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1968

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
—	13 100 000	47 216 800	5 838 200	—	—	60 316 800	5 838 200
—	—	2 407 600	—	—	—	2 407 600	—
—	175 500	—	275 400	—	—	—	99 900
—	3 335 600	—	3 335 600	—	—	—	—
—	—	117 100	—	—	—	117 100	—
—	—	255 000	—	—	—	255 000	—
—	—	102 000	—	—	—	102 000	—
162 800 000	—	105 539 600	—	57 260 400	—	—	—
162 800 000	16 611 100	155 638 100	9 449 200	57 260 400	—	63 198 500	5 938 100
146 188 900		146 188 900		57 260 400		57 260 400	
Staatshaushalt zusammen							
24 000	—	—	78 700	—	—	—	102 700
61 400	—	681 900	—	—	—	620 500	—
33 777 800	—	126 124 700	—	—	—	92 346 900	—
—	3 152 200	16 439 900	—	—	—	19 592 100	—
32 253 600	—	280 803 500	—	—	—	248 549 900	—
—	81 349 000	—	43 326 100	—	—	38 022 900	—
1 573 600	—	13 055 900	—	—	—	11 482 300	—
56 030 700	—	69 707 000	—	—	—	13 676 300	—
—	37 858 400	3 233 500	—	—	41 091 900	—	—
7 102 400	—	6 369 300	—	—	—	—	733 100
—	1 300	789 600	—	—	—	790 900	—
800	—	220 400	—	—	—	219 600	—
982 237 700	—	516 680 200	—	465 557 500	—	—	—
1 113 062 000	122 360 900	1 034 105 900	43 404 800	465 557 500	41 091 900	425 301 400	835 800
990 701 100		990 701 100		424 465 600		424 465 600	

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1970			Betrag für 1969		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
							Ordentlicher
01	Landtag und Senat . . .	97 000	17 226 900	— 17 129 900	112 800	12 999 900	— 12 887 100
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . .	1 187 100	7 251 900	— 6 064 800	1 177 100	6 927 300	— 5 750 200
03	Staatsministerium des Innern	303 685 000	1 650 563 500	— 1 346 878 500	306 985 500	1 518 668 600	— 1 211 683 100
04	Staatsministerium der Justiz	139 853 300	321 811 900	— 181 958 600	132 849 600	308 404 200	— 175 554 600
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . .	316 146 500	2 406 999 700	— 2 090 853 200	300 535 600	2 260 536 200	— 1 960 000 600
06	Staatsministerium der Finanzen	157 706 400	613 332 200	— 455 625 800	139 956 600	603 926 400	— 463 969 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr .	33 097 400	131 213 100	— 98 115 700	32 699 900	122 259 300	— 89 559 400
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — .	280 149 500	533 919 500	— 253 770 000	299 858 900	555 445 100	— 255 586 200
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Staatsforstverwaltung —	254 129 600	242 943 600	+ 11 186 000	248 088 600	245 153 500	+ 2 935 100
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	39 557 500	175 141 200	— 135 583 700	36 716 500	170 232 500	— 133 516 000
11	Oberster Rechnungshof .	3 700	7 918 400	— 7 914 700	5 700	7 585 200	— 7 579 500
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten .	33 300	1 593 400	— 1 560 100	34 300	1 536 400	— 1 502 100
13	Allgemeine Finanzverwaltung	8 001 859 000	3 417 590 000	+ 4 584 269 000	7 790 706 300	3 476 052 800	+ 4 314 653 500
	Summe	9 527 505 300	9 527 505 300	—	9 289 727 400	9 289 727 400	—
							Außerordentlicher
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	—	55 300	— 55 300	—	123 300	— 123 300
03	Staatsministerium des Innern	—	236 769 300	— 236 769 300	—	310 649 700	— 310 649 700
04	Staatsministerium der Justiz	—	17 287 600	— 17 287 600	—	19 379 200	— 19 379 200
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	95 000 000	276 623 800	— 181 623 800	89 000 000	224 762 500	— 135 762 500
06	Staatsministerium der Finanzen	—	15 811 700	— 15 811 700	—	17 969 600	— 17 969 600
	zu übertragen	95 000 000	546 547 700	— 451 547 700	89 000 000	572 884 300	— 483 884 300

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1969							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Staatshaushalt							
—	15 800	4 227 000	—	—	—	4 242 800	—
10 000	—	324 600	—	—	—	314 600	—
—	3 300 500	131 894 900	—	—	—	135 195 400	—
7 003 700	—	13 407 700	—	—	—	6 404 000	—
15 610 900	—	146 463 500	—	—	—	130 852 600	—
17 749 800	—	9 405 800	—	—	—	—	8 344 000
397 500	—	8 953 800	—	—	—	8 556 300	—
—	19 709 400	—	21 525 600	—	—	—	1 816 200
6 041 000	—	—	2 209 900	8 250 900	—	—	—
2 841 000	—	4 908 700	—	—	—	2 067 700	—
—	2 000	333 200	—	—	—	335 200	—
—	1 000	57 000	—	—	—	58 000	—
211 152 700	—	—	58 462 800	269 615 500	—	—	—
260 806 600	23 028 700	319 976 200	82 198 300	277 866 400	—	288 026 600	10 160 200
237 777 900		237 777 900		277 866 400		277 866 400	
Staatshaushalt							
—	—	—	68 000	—	—	—	68 000
—	—	—	73 880 400	—	—	—	73 880 400
—	—	—	2 091 600	—	—	—	2 091 600
6 000 000	—	51 861 300	—	—	—	45 861 300	—
—	—	—	2 157 900	—	—	—	2 157 900
6 000 000	—	51 861 300	78 197 900	—	—	45 861 300	78 197 900

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für 1970			Betrag für 1969		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
	Übertrag	95 000 000	546 547 700	— 451 547 700	89 000 000	572 884 300	— 483 884 300
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr .	—	6 995 000	— 6 995 000	—	3 028 600	— 3 028 600
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft . .	—	8 516 100	— 8 516 100	224 500	8 236 600	— 8 012 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Staatsforstverwaltung	2 427 600	2 427 600	—	2 232 100	2 232 100	—
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	300 000	4 554 400	— 4 254 400	—	3 744 100	— 3 744 100
11	Oberster Rechnungshof .	—	212 500	— 212 500	—	255 000	— 255 000
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten .	—	85 000	— 85 000	—	102 000	— 102 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	779 500 000	307 889 300	+ 471 610 700	829 500 000	330 473 900	+ 499 026 100
	Summe	877 227 600	877 227 600	—	920 956 600	920 956 600	—
					Ordentlicher und Außerordentlicher		
01	Landtag und Senat . . .	97 000	17 226 900	— 17 129 900	112 800	12 999 900	— 12 887 100
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . .	1 187 100	7 307 200	— 6 120 100	1 177 100	7 050 600	— 5 873 500
03	Staatsministerium des Innern	303 685 000	1 887 332 800	— 1 583 647 800	306 985 500	1 829 318 300	— 1 522 332 800
04	Staatsministerium der Justiz	139 853 300	339 099 500	— 199 246 200	132 849 600	327 783 400	— 194 933 800
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	411 146 500	2 683 623 500	— 2 272 477 000	389 535 600	2 485 298 700	— 2 095 763 100
06	Staatsministerium der Finanzen	157 706 400	629 143 900	— 471 437 500	139 956 600	621 896 000	— 481 939 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr .	33 097 400	138 208 100	— 105 110 700	32 699 900	125 287 900	— 92 588 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — .	280 149 500	542 435 600	— 262 286 100	300 083 400	563 681 700	— 263 598 300
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Staatsforstverwaltung —	256 557 200	245 371 200	+ 11 186 000	250 320 700	247 385 600	+ 2 935 100
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	39 857 500	179 695 600	— 139 838 100	36 716 500	173 976 600	— 137 260 100
11	Oberster Rechnungshof .	3 700	8 130 900	— 8 127 200	5 700	7 840 200	— 7 834 500
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten .	33 300	1 678 400	— 1 645 100	34 300	1 638 400	— 1 604 100
13	Allgemeine Finanzverwaltung	8 781 359 000	3 725 479 300	+ 5 055 879 700	8 620 206 300	3 806 526 700	+ 4 813 679 600
	Summe	10 404 732 900	10 404 732 900	—	10 210 684 000	10 210 684 000	—

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1969

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6 000 000	—	51 861 300	78 197 900	—	—	45 861 300	78 197 900
—	—	3 966 400	—	—	—	3 966 400	—
—	224 500	279 500	—	—	—	504 000	—
195 500	—	195 500	—	—	—	—	—
300 000	—	810 300	—	—	—	510 300	—
—	—	—	42 500	—	—	—	42 500
—	—	—	17 000	—	—	—	17 000
—	50 000 000	—	22 584 600	—	27 415 400	—	—
6 495 500	50 224 500	57 113 000	100 842 000	—	27 415 400	50 842 000	78 257 400
	43 729 000		43 729 000		27 415 400		27 415 400
Staatshaushalt zusammen							
—	15 800	4 227 000	—	—	—	4 242 800	—
10 000	—	256 600	—	—	—	246 600	—
—	3 300 500	58 014 500	—	—	—	61 215 000	—
7 003 700	—	11 316 100	—	—	—	4 312 400	—
21 610 900	—	198 324 800	—	—	—	176 713 900	—
17 749 800	—	7 247 900	—	—	—	—	10 501 900
397 500	—	12 920 200	—	—	—	12 522 700	—
—	19 933 900	—	21 246 100	—	—	—	1 312 200
6 236 500	—	—	2 014 400	8 250 900	—	—	—
3 141 000	—	5 719 000	—	—	—	2 578 000	—
—	2 000	290 700	—	—	—	292 700	—
—	1 000	40 000	—	—	—	41 000	—
161 152 700	—	—	81 047 400	242 200 100	—	—	—
217 302 100	23 253 200	298 356 800	104 307 900	250 451 000	—	262 265 100	11 814 100
194 048 900		194 048 900		250 451 000		250 451 000	

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1969 und 1970

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

   a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
   Unterteil a (Unterhaltung)
   Unterteil b (Ersatz) und
   Unterteil c (Ergänzung)

   b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
   Unterteil a (Unterhaltung)
   Unterteil b (Ersatz) und
   Unterteil c (Ergänzung)

   c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
   Unterteil a (Inlandsreisen) und
   Unterteil b (Auslandsreisen).

   Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

   a. Stellen für planmäßige Beamte und Richter (Tit. 101) durch beamtete Hilfskräfte und Richter (Tit. 103), durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);

   b. Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a) durch Anwärter (Tit. 105);

   c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

   Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

   Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a.a.O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Trennungsgeld) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

   Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen nach Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.

   Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

   a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren (Bek. vom 27. Februar 1968 — StAnz. Nr. 10),

   b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

   c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien in der Neufassung vom 19. April 1967 — StAnz. Nr. 17),

   d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an beamteten Hilfskräften (Tit. 103), Anwärtern, Dienstanfängern, Medizinalassistenten und Famuli (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für

   „Abgeordnete Beamte" (Tit. 103b bzw. Tit. 103d),

   „Sonstige Hilfsleistungen" (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),

   Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

   Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

   Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Universitäts- bzw. Hochschuldozenten und apl. Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),

   Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105),

   Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),

   Anwärter für das Lehramt an Realschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),

   Lehramtsanwärterinnen H und Fachlehreranwärter (Kap. 05 40 A Tit. 105),

   Anwärter für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen sowie an kaufmännischen Schulen (Kap. 05 41 B Tit. 105), Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105).

   Forstreferendare (Kap. 09 03 Tit. 105),

   Anwärter des gehobenen und mittleren Forstdienstes (Kap. 09 04 Tit. 105, Buchst. b der Bedarfsübersicht).

   Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganztägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v.H. der dafür veranschlagten Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nr. 2.

Darüber hinaus kann in besonders gelagerten Einzelfällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zulassen, daß auf einer Stelle zwei halbtags beschäftigte Angestellte der entsprechenden oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden.

Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen (§ 40 RWB) ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Abs. 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1 sowie für die bei Tit. 104b („Löhne der Arbeiter") und bei Kap. 05 08 Tit. 104 außerhalb der Stellenübersicht veranschlagten Mittel. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

Die den Bediensteten voraussichtlich zufließenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im Sinne des § 6 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 (GVBl. S. 486) sind in den Erläuterungen der einschlägigen Titel in teilweiser Abweichung von § 12 RHO und § 6 Abs. 9 RWB nur angegeben, soweit sie 2 400 DM jährlich übersteigen und den Bediensteten zu belassen sind.

Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

a) 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,

b) 1 980 DM als Mitglied eines Organs bei mehreren Unternehmen,

c) 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,

d) 3 000 DM als Vorsitzender eines Organs bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatskommissar oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahresansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

   Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

   In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf" gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

   Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabeansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 422) oder von Postgebührenauslagen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

   Rückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen aus früheren Rechnungsjahren sind von der Einnahme abzusetzen.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

    a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

       Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 100 000 DM 5 %,

       bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM $4^1/_2$ %,

       bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4 %.

       Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

       Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

    b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr.Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr.Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

       Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

       Für die örtliche Bauführung:

       1,3 % der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

       für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

       0,9 % der anrechnungsfähigen Baukosten oder für den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3 %, falls dieser Anteil höher ist.

       In Abweichung hiervon kann der Satz beim 1. Bauabschnitt der neuen Universitätskliniken in München-Großhadern (Kap. A 05 03 B Tit. 734) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5 % betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

    c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.

    d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

       1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

       2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 — Az — IV Z — 9083 b 51,

       3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

    Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene, zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 8 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

    Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgaberesten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15 und 400 sind bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im

Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzwecken gelten die Bestimmungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums der Finanzen.

14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Genehmigung nach § 49 RHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

15. In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 96) amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

Sechzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebaues

Vom 24. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für folgende Bauvorhaben von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Bodenkulturunternehmen, Lawinenverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche
   ab 1. Januar 1969 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio DM
   ab 1. Januar 1970 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio DM
2. Wirtschaftswegebauten
   ab 1. Januar 1969 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Mio DM
   ab 1. Januar 1970 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Mio DM
3. Wasserversorgungsanlagen
   ab 1. Januar 1969 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Mio DM
   ab 1. Januar 1970 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Mio DM
4. Abwasseranlagen
   ab 1. Januar 1969 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM
   ab 1. Januar 1970 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 24. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee (TZiWG)

Vom 24. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee vom 27. November 1964 (GVBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
   „ist ein Berechtigter Inhaber eines Teilwald- und eines Zinswaldbetriebes oder mehrerer Teilwald- oder Zinswaldbetriebe, so sind die Flächen dieser Betriebe zusammenzurechnen."
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Buchst. b wird der Halbsatz „Wildäcker und Wildwiesen gelten als Holzbodenflächen" gestrichen.
   b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
      „(5) Erhält der Berechtigte bei der Realteilung eine Waldfläche zugeteilt, die kleiner ist als 50 ha, so soll er auf Antrag diese Zuteilung bis zu 50 ha aufstocken können. Ausgleichszahlungen sind nach Art. 11 zu tätigen."
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
      „(2) Wege in den Teil- und Zinswaldungen, die von Bodenverbänden gebaut oder ausgebaut wurden, sind diesen auf ihren Antrag zu Eigentum zu übertragen."
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
   c) Der bisherige Absatz 3 entfällt.
   d) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
      „(4) Für die Wege nach Absatz 2 und Absatz 3 gilt Art. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) entsprechend."
   e) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
      „(5) Die Gewässer in den Teil- und Zinswaldungen, die selbständige Grundstücke bilden, sind an die Eigentümer der Ufergrundstücke im Verhältnis der Uferstrecken zu Miteigentum zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind der Lainbach, der Steinbach, der Kochler Lainbach, der Pessenbach, der Kaltenbach im Forstamtsbezirk Benediktbeuern, die Jachen, die Große und die Kleine Laine, der Röhrmoosgraben im Forstamtsbezirk Jachenau, die Altlach, die Finz und Jungfinz, der Fallbach im Forstamtsbezirk Walchensee; diese Gewässer verbleiben im Eigentum des Verpflichteten. Hinsichtlich der übrigen fließenden Gewässer bewendet es bei der Vorschrift des Art. 6 des Bayerischen Wassergesetzes."
4. In Art. 8 Abs. 2 wird „Art. 7 Abs. 2" durch „Art. 7 Abs. 3" ersetzt.

5. In Art. 11 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für die Nichtholzbodenflächen, die einen höheren nutzbaren Ertrag als den der üblichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung abwerfen, hat der Berechtigte im Falle der Übereignung dem Verpflichteten den Verkehrswert dieser Flächen sowie ihrer wesentlichen Bestandteile zu erstatten. Für die übrigen Nichtholzbodenflächen ist im Falle der Übereignung vom Berechtigten der Waldertragswert zu erstatten. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes oder des Waldertragswertes sind der Erwartungswert der Holznutzungsbefugnis des Berechtigten sowie Wertminderungen zu berücksichtigen, die sich aus Belastungen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1) oder schuldrechtlichen Benutzungsbefugnissen (Art. 9, Abs. 2) ergeben. Satz 3 findet auf Belastungen mit Wegerechten keine Anwendung; dasselbe gilt, wenn und soweit der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger für die Beeinträchtigung der Holznutzungsbefugnis bereits entschädigt worden ist oder der Berechtigte nach Art. 9 Abs. 2 einen Anspruch auf Entschädigung hierfür erwirbt."

6. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Wertminderungen am aufstockenden Holzbestand der dem Berechtigten zu übereignenden Teilwald- oder Zinswaldgrundstücke, die durch den Jagdbetrieb des Verpflichteten verursacht wurden, ist der Berechtigte zu entschädigen, falls die Wertminderungen mehr als 40 % der Stammzahl eines Bestands (Unterfläche) betreffen."

7. Dem Art. 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wenn in den folgenden Bestimmungen der Abschluß der Waldaufnahme maßgebend ist, ist darunter jeweils der Abschluß der Waldaufnahme in einem Forstamtsbezirk zu verstehen, soweit die Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes festlegen."

8. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der Waldaufnahme sind zunächst die Grenzen der Teilwald- und Zinswaldgrundstücke, soweit letztere nicht von ein- und demselben Berechtigten genutzt werden, im Gelände kenntlich zu machen; den Berechtigten und Verpflichteten ist Gelegenheit zu geben, dabei mitzuwirken. Über das Ergebnis der Grenzermittlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Berechtigten und Verpflichteten zu unterzeichnen ist."

b) Absatz 4, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In den mehr als achtzig Jahren alten Beständen des Wirtschaftswaldes im regelmäßigen Betrieb ist die Waldaufnahme mit Hilfe stammweiser Messung auf ganzer Fläche oder Teilfläche vorzunehmen."

9. Art. 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchst. d) ist folgendes anzufügen:

„ . . . wobei Wertminderungen nach Art. 12 Abs. 3 zunächst nicht zu berücksichtigen sind."

b) Buchst. h) erhält folgende Fassung:

„h) die in Anlage 1 enthaltenen Tabellen sowie die Tabellen gemäß Anlage 2, die jeweils am Ende des Jahres zu erstellen sind, in welchem der Abschluß der Waldaufnahme erfolgt ist."

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wertminderungen nach Art. 12 Abs. 3 sind als Unterschiedsbetrag der Ertragswerte in ungeschädigtem und in geschädigtem Zustand gesondert zu ermitteln."

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) der Holzmenge; diese entspricht bei festgemessenen Holzrechten dem Jahresfixum; bei Bedarfsrechten ist sie nach dem Durchschnitt der letzten 50 Kalenderjahre vor dem Abschluß der Waldaufnahme zu berechnen; in Fällen, in denen die Anwendung dieses Berechnungszeitraumes zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde, kann ein angemessener längerer Berechnungszeitraum oder ein zu errechnendes Jahresfixum zugrunde gelegt werden. Dieses Jahresfixum besteht aus dem jährlichen Unterhaltungsfixum (Art. 14 Abs. 3 Buchstabe b) FoRG), vermehrt um eine ewige Holzrente, die aus der halben Neubauholzmasse (Art. 14 Abs. 3 Buchstabe a) FoRG) unter Anwendung eines Zinsfußes von 4 vom Hundert errechnet wird."

b) Absatz 7 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) dem Gegenreichnissatz je Erntefestmeter ohne Rinde; sind die Gegenreichnisse nicht fixiert, so setzt sich der Gegenreichnissatz je Erntefestmeter ohne Rinde aus den anteiligen Gegenreichnissätzen der Richtwerte, die den erntekostenbelasteten Qualitätsziffern der zutreffenden Holzsortengruppen entsprechen, zusammen; die Gegenreichnissätze der Richtwerte errechnen sich als Durchschnittssätze unter Zugrundelegung eines Holzartenanfalls von 80 vom Hundert Nadelholz und 20 vom Hundert Laubholz und einer normalen Güteklassenverteilung (Qualitätsklasse 1 der Tabelle 2, Anlage 1); Rechnungsgrundlage für die Bemessung sind der Durchschnitt der im Jahr des Abschlusses der Waldaufnahme in einem Forstamtsbezirk und in den beiden vorangegangenen Jahren für die einzelnen Holzsorten in der Bringungsklasse B festgesetzten Gegenreichnissätze. Sind die Gegenreichnisse fixiert, so gilt als Gegenreichnissatz je Erntefestmeter ohne Rinde der Betrag von DM 1,50."

11. In Art. 28 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Forstrechtsstelle" durch die Worte „Teil- und Zinswaldkommission" ersetzt.

12. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abwicklung des Ablösungsverfahrens, insbesondere zum Zwecke der Aufnahme und Bewertung der Teil- und Zinswaldungen und der Ermittlung und Bewertung der Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge bedient sich die Forstrechtsstelle einer Kommission. Dieser obliegt es auch, soweit nach Art. 11 Abs. 3 erforderlich, die Feststellung der Verkehrswerte der Nichtholzbodenflächen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile durch nichtforstliche Sachverständige zu veranlassen, sowie unter Berücksichtigung dieser Sachverständigengutachten Vorschläge für die Wertauseinandersetzung auszuarbeiten."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

13. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30

Mitteilungen an die Beteiligten, Akteneinsicht, Forstrechtsstelle für jeden Teilwald- und Zins-Wertauseinandersetzungsvorschlag

(1) Von dem Beginn und dem Abschluß der äußeren Waldaufnahmearbeiten in einem bestimmten Bereich des Teil- und Zinswaldgebietes

gibt die Teil- und Zinswaldkommission den Berechtigten und Verpflichteten unter Hinweis auf Art. 40 Abs. 1 Kenntnis.

(2) Nach dem Abschluß der Bewertungsarbeiten für einen Forstamtsbezirk teilt die Kommission den Beteiligten mit, daß die Aufnahme- und Bewertungsunterlagen bei ihr eingesehen werden können. Bei dieser Einsichtnahme können sich die Beteiligten zur Waldbewertung (Art. 17), zur Bewertung der Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge (Art. 18) sowie zur Ausarbeitung der Wertauseinandersetzungsvorschläge äußern.

(3) Anschließend legt die Kommission der Forstrechtsstelle für jeden Teilwald- und Zinswaldbetrieb einen Wertauseinandersetzungsvorschlag mit allen Unterlagen vor. Äußerungen der Beteiligten nach Absatz 2 sind den Unterlagen mit einer Stellungnahme beizufügen."

14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    „Beweiserhebung, Fristen für Anträge und Einwendungen"
    b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Die Forstrechtsstelle oder ihr Vorsitzender kann den Beteiligten die Vorlegung von Urkunden aufgeben und weitere vorbereitende Beweiserhebungen durchführen."
    c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    „(2) Nach der Vorlage der Wertauseinandersetzungsvorschläge durch die Kommission teilt der Vorsitzende der Forstrechtsstelle den Beteiligten mit, daß die Wertauseinandersetzungsvorschläge bei der Forstrechtsstelle eingesehen werden können."
    d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
    „(5) Bodenverbände, die Wege im Teil- und Zinswaldgebiet gebaut haben, sind unter Hinweis auf die Antragsbefugnis nach Art. 7 Abs. 2 aufzufordern, etwaige Anträge binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilungen schriftlich oder zur Niederschrift der Forstrechtsstelle zu stellen."
    e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
15. Art. 40 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Während der äußeren Waldaufnahmearbeiten hat der Holzeinschlag zu unterbleiben. Nach dem Abschluß der äußeren Waldaufnahmearbeiten ist er im Rahmen der bisherigen Nutzungsbefugnis wieder zulässig."
    b) In Absatz 2 sind an Stelle der Worte „Abschluß der Waldaufnahme" die Worte „Abschluß der äußeren Waldaufnahmearbeiten" zu setzen.
16. In Art. 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
    „(2) Den Erfordernissen des Absatzes 1 wird entsprochen, wenn eine Betriebs- oder Wirtschaftsplan- oder Wirtschaftsgenossenschaft gebildet wird."
17. Nach Art. 42 wird folgender Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Sondervorschriften
für den Forstamtsbezirk Benediktbeuern

Art. 42 a

Vollzug des Gesetzes
im Forstamtsbezirk Benediktbeuern

(1) Im Forstamtsbezirk Benediktbeuern bemißt sich die Ausgleichszahlung nach der Anlage 9. Die Anteile der Bringungsklassen und der Holzarten werden geschätzt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte mit dem vereinfachten Verfahren nicht einverstanden ist.

(3) Die Ablösung kann durch Vertrag erfolgen. In diesem Fall sind die Art. 6 bis 9 entsprechend anzuwenden. Die Art. 41 und 42 bleiben unberührt."

18. Die Anlage 9 (Art. 42 a Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
19. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1969 in Kraft.

München, den 24. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage 9

Ausgleichszahlungen im Forstamtsbezirk Benediktbeuern (Art. 11, 42 a Abs. 1)

1. Holzbodenflächen

Bringungsklasse	Ausgleichszahlung Nadelholz DM/ha	Laubholz DM/ha
A	398,—	51,—
B	201,—	13,—
C	51,—	13,—
D	13,—	13,—

2. Nichtholzbodenflächen gem. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b)

Ausgleichszahlung 13,— DM/ha

Gesetz zur Ausführung der Druckgasverordnung

Vom 24. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730). Es entscheidet über die Zulassung der Bauart eines Druckgasbehälters (§ 14 Abs. 2 der Druckgasverordnung) sowie über deren Widerruf und Zurücknahme.

(2) Weiter ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge zuständig für Entscheidungen nach § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Druckgasverordnung.

Art. 2

(1) Erlaubnisbehörde im Sinne der Druckgasverordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter. Sie entscheiden über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage, in der Druckgase in Behälter zur Abgabe an andere gefüllt werden (§ 17 Abs. 1 der Druckgasverordnung), sowie über den Widerruf und die Zurücknahme dieser Entscheidung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter sind weiter für Entscheidungen nach § 4, § 5 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 der Druckgasverordnung sowie für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 16 dieser Verordnung zuständig.

Art. 3

Die Gewerbeaufsichtsämter sind auch Aufsichtsbehörden für Druckgasbehälter oder Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

Art. 4

Abweichend von Art. 2 und 3 treten bei Druckgasbehältern oder Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschafts-

gesetzes sind und die in Betrieben Verwendung finden, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, an die Stelle der Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Juni 1969, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 29. Juni 1968 in Kraft.

München, den 24. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)

Vom 4. März 1969

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153), geändert durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1965 (GVBl. S. 350), vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 489) und vom 8. Juli 1968 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 wird gestrichen:

„das Präsidium der Bayerischen Landpolizei,
das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei,
das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei,
das Bayerische Landeskriminalamt,
die Bayerische Hauptfürsorgestelle".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 4. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Aufhebung des Landwirtschaftsamtes Füssen

Vom 4. März 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Landwirtschaftsamt Füssen wird aufgehoben.

§ 2

Der Amtsbereich des bisherigen Landwirtschaftsamtes Füssen wird dem Amtsbereich des Landwirtschaftsamtes Marktoberdorf zugeteilt.

§ 3

Die Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 305) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Landwirtschaftsämter vom 26. September 1957 (GVBl. S. 301) wird entsprechend geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 4. März 1969

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Vom 7. März 1969

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß §§ 125 Abs. 3, 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), §§ 1403 Abs. 3, 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und § 11 der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 459 in der Fassung vom 5. Februar 1932, RGBl. I S. 64) wird übertragen

1. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs
für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte,
für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten;

2. den Regierungen
für ihre Beamten
und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung,
der Feuerwehrschulen,
der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten,
der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen);

3. a) der Regierung von Oberbayern außerdem
für die Beamten
des Landesaufstellungsstabes, des Zentrallagers und der Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst,
der Landesstelle für Naturschutz,
des Landesamtes für Feuerschutz,
der Landesimpfanstalt,
der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung,
des Wirtschaftsbetriebes „Landeskraftwerke";

   b) der Regierung von Mittelfranken außerdem
für die Beamten
der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;

4. den Landpolizeidirektionen
für die Beamten der Landpolizei;

5. der Direktion der Grenzpolizei
für die Beamten der Grenzpolizei;

6. der Direktion der Bereitschaftspolizei
für die Beamten der Bereitschaftspolizei;

7. dem Landeskriminalamt,
der Polizeischule,
dem Polizeiverwaltungsamt,
für ihre Beamten;

8. dem Statistischen Landesamt,
der Versicherungskammer,
dem Landesamt für Verfassungsschutz,
der Landesstelle für Gewässerkunde,
dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz,
den Autobahnbauämtern,
für ihre Beamten;

9. a) den Landratsämtern
für die Beamten der kreisangehörigen Gemeinden;

b) den Regierungen
für die Beamten der Bezirke;
c) den kreisfreien Städten für ihre Beamten;
d) den Landkreisen für ihre Beamten;
e) den Aufsichtsbehörden
für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1959 (GVBl. S. 243) außer Kraft.

München, den 7. März 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern

Vom 18. März 1969

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen:

A) die Prüfung am Ende des 1. Semesters (§§ 3—12)
B) die Vorprüfung (§§ 13—22)
C) die Ingenieurprüfung (§§ 23—36)

sowie die vom Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter geforderten Studienarbeiten.

§ 2

(1) Für die Prüfungen unter A) bis C) und die Studienarbeiten gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1	= sehr gut	= 1,00—1,50
2	= gut	= 1,51—2,50
3	= befriedigend	= 2,51—3,50
4	= ausreichend	= 3,51—4,50
5	= mangelhaft	= 4,51—5,50
6	= ungenügend	= 5,51—6,00.

(2) Den Noten sind die folgenden Definitionen zugrundezulegen:

a) Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
b) Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
c) Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
d) Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
e) Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
f) Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(3) Für die Prüfungsarbeiten, Studienarbeiten und im Zeugnis sind nur ganze Noten zulässig.

A) Prüfung am Ende des ersten Semesters

§ 3

(1) Gegen Ende des ersten Semesters werden in allen Pflichtfächern schriftliche Prüfungen abgehalten. Weitere Prüfungen während des Semesters (Zwischenprüfungen) sind zulässig. Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(2) Wer die geforderten Studienarbeiten nicht termingerecht abliefert, wird zur Prüfung nicht zugelassen. In diesem Falle muß das erste Semester nochmals besucht werden. Muß aus diesem Grund die Zulassung zur Prüfung des ersten Semesters abermals verweigert werden, ist der Studierende vom Studium in dieser Fachrichtung ausgeschlossen. Ferner wird nicht zugelassen, wer die Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung, die durch den Direktor der Ingenieurschule getroffen wird, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist auch auf die Regelung in Satz 3 hinzuweisen.

(3) In den zeichnerischen und konstruktiven Pflichtfächern sowie bei den Praktika kann auf eine schriftliche Prüfung verzichtet werden. In diesem Falle ergibt sich die Note in den zeichnerischen und konstruktiven Fächern aus mindestens einer zu fordernden Studienarbeit, in den Praktika aus den Semesterleistungen. Die Entscheidung über den Verzicht, die vom Fachdozenten im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter getroffen wird, ist zu Beginn des Semesters den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen hat, erhält in diesem Fach, ohne Rücksicht auf die Bewertung etwaiger Studienarbeiten und Zwischenprüfungen, die Note 6; ebenso wird eine nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

§ 4

Die Nachholung einer Pflichtprüfung kann bei anerkannter Entschuldigung durch die Notenkonferenz (vgl. § 7 Abs. 1) zugelassen werden. Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, so können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfung als nicht abgelegt gelten soll, nachträglich nicht anerkannt werden. Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen.

§ 5

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungs- oder Studienarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet die Notenkonferenz.

§ 6

(1) Art, Dauer, Zeitpunkt und Ort der Prüfungen sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter. Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

(2) Der Studierende kann in die korrigierte Prüfungs- und Studienarbeit Einsicht nehmen.

§ 7

(1) An der Notenkonferenz hat die Gesamtheit der an der Notenbildung im ersten Semester beteiligten Dozenten teilzunehmen. Den Vorsitz führt der Direktor oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Die Notenkonferenz beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Über die Sitzungen der Notenkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag des Fachdozenten durch die Notenkonferenz festgesetzt. Sie kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

(5) Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden neben den Noten in den schriftlichen Prüfungen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1) sowie den nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gebildeten Noten auch die Noten der sonstigen geforderten Studienarbeiten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1) und der etwaigen Zwischenprüfungen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2) angemessen berücksichtigt. Als Studienarbeiten gelten auch die Leistungen in den Übungen und Seminaren.

§ 8

Das erste Semester ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Fächern die Zeugnisnote 5 vorliegt.

§ 9

(1) Auf Antrag wird ein Semesterzeugnis (Anlage 1) ausgehändigt. Es enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer (vgl. § 3 Abs. 1) und Übungen des betreffenden Semesters.

(2) Ist das Semester nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 10

(1) Die nicht bestandene Prüfung darf nur einmal, nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden.

(2) Liegen zwei Noten 6 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Zwei Noten 5 zählen wie eine Note 6.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor zugelassen werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß zu stellen.

§ 11

Ein Semester kann freiwillig nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors wiederholt werden. In diesem Falle muß die Prüfung nochmals in allen Prüfungsfächern des betreffenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.

§ 12

In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt. Sie ist aber für das Vorrücken nicht wirksam.

B) Vorprüfung

§ 13

(1) Gegenstand der Vorprüfung sind alle Pflichtfächer des zweiten und dritten Semesters. Die Prüfungen erstrecken sich in diesen Fächern auf den Stoff des ersten Studienabschnittes (erstes bis drittes Semester).

(2) Die einzelnen Fächer werden gegen Ende des dritten Semesters geprüft, es sei denn, daß das betreffende Fach bereits im zweiten Semester abschließt. In diesem Falle findet die Prüfung in diesem Fach gegen Ende des zweiten Semesters statt (erster Abschnitt der Vorprüfung).

§ 14

(1) In allen Pflichtfächern werden schriftliche Prüfungen abgehalten. In den zeichnerischen und konstruktiven Pflichtfächern sowie bei Praktika kann auf eine schriftliche Prüfung verzichtet werden (vgl. § 17 Abs. 1 Buchst. a). In diesem Falle ergibt sich die Note in den zeichnerischen und konstruktiven Fächern aus mindestens einer zu fordernden Studienarbeit, in den Praktika aus den Semesterleistungen. Die Entscheidung über den Verzicht ist spätestens zu Beginn des Semesters den Studierenden bekanntzugeben.

(2) Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(3) § 3 Abs. 4, § 4 und § 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Anwendung der §§ 4 und 5 an die Stelle der Notenkonferenz der „Prüfungsausschuß für die Vorprüfung" (vgl. § 16) tritt.

§ 15

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschnitten der Vorprüfung sind:
a) das Bestehen des ersten Semesters,
b) der Besuch des dritten Semesters an der gleichen Ingenieurschule, an der die Vorprüfung abgelegt werden soll (für den zweiten Abschnitt der Vorprüfung),
c) die termingerechte Abgabe der geforderten Studienarbeiten,
d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu Beginn des ersten Prüfungsabschnittes (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Beim Fehlen der in Absatz 1 unter Buchstabe c) genannten Voraussetzung muß das betreffende Semester nochmals besucht werden. Muß aus diesem Grunde die Zulassung zur Prüfung des gleichen Semesters abermals verweigert werden, ist der Studierende vom Studium in dieser Fachrichtung ausgeschlossen. Hierauf ist der Bewerber in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 16

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Vorprüfung gehören an:
a) der Direktor der Ingenieurschule oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
b) der zuständige Abteilungsleiter, sofern an der Ingenieurschule Abteilungen gebildet sind,
c) die Dozenten, die an der Notenbildung im einschlägigen Semester beteiligt sind.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:
a) Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 darüber, ob in einem zeichnerischen oder konstruktiven Fach oder in einem Praktikum auf eine schriftliche Prüfung verzichtet wird.
b) Entscheidung über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (vgl. § 13 Abs. 2 und § 15),
c) Genehmigung der Vorschläge des Fachdozenten über Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und zugelassene Hilfsmittel,
d) Festlegung von Zeit und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer,
e) Festsetzung der Zeugnisnoten (vgl. § 18).

(2) Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

§ 18

(1) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag des Fachdozenten durch den Prüfungsausschuß (vgl. § 16) festgesetzt. Er kann von dem Vorschlag des Fachdo-

zenten abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

(2) Bei der Bildung der Zeugnisnoten jedes einzelnen Faches (vgl. § 13) sind neben den Noten für die schriftliche Prüfung und den nach § 14 Abs. 1 Satz 3 gebildeten Noten angemessen zu berücksichtigen:
a) die Zeugnisnoten des 1. Semesters,
b) die Noten der geforderten Studienarbeiten des zweiten und dritten Semesters. Als Studienarbeiten gelten auch die Leistungen in den Übungen und Seminaren.

§ 19

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer (vgl. § 13) und das Gesamturteil erscheinen.

(2) Das Gesamturteil wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den Einzelnoten im Zeugnis gebildet. Aus den im Zeugnis für die allgemeinbildenden Pflichtfächer auszuweisenden Einzelnoten ist durch den Prüfungsausschuß eine Gesamtnote zu bilden, die dann als einfach zählende Note in das Gesamturteil einmündet. In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt, die aber bei der Bildung des Gesamturteils nicht mitzählt und für das Vorrücken nicht wirksam ist.

(3) Die Notenstufen für das Gesamturteil bemessen sich nach § 31 Abs. 3.

(4) Ist die Vorprüfung nicht bestanden (vgl. § 20), erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 20

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 erzielt wurde.

§ 21

(1) Ergibt sich in einem einzigen Fach der Vorprüfung, in dem eine schriftliche Prüfung abgehalten wurde (vgl. § 13 und § 14 Abs. 1 Satz 1), im zweiten oder dritten Semester die Zeugnisnote 5, so muß nur die schriftliche Prüfung in diesem Fach innerhalb einer Woche nach Beginn des nächsten Semesters wiederholt werden. Die Note dieser schriftlichen Wiederholungsprüfung tritt bei der endgültigen Bildung der Zeugnisnote nach § 18 Abs. 2 an die Stelle der ersten schriftlichen Prüfung. Ergibt sich wieder keine bessere Zeugnisnote, so muß das entsprechende Semester und der in diesem Semester liegende Teil der Vorprüfung wiederholt werden.

(2) Das zweite oder dritte Semester und der in dem betreffenden Semester liegende Teil der Vorprüfung müssen ferner wiederholt werden, wenn
a) in einem Fach ohne schriftliche Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2) die Zeugnisnote 5 erzielt wurde oder
b) zwei oder drei Zeugnisnoten 5 vorliegen; eine Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(3) Die Wiederholung des zweiten und dritten Semesters ist jeweils nur einmal möglich.

(4) Liegen vier Zeugnisnoten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Eine Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(5) Eine Ausnahme von der Regelung in den Absätzen 3 und 4 kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß zu stellen.

§ 22

Für die freiwillige Wiederholung des zweiten oder dritten Semesters einschließlich der Vorprüfung gilt § 11 entsprechend.

C) Ingenieurprüfung

Durchführung der Prüfung

§ 23

(1) Die Ingenieurprüfung schließt die Ausbildung an der Ingenieurschule ab. Sie findet vor einem staatlichen Prüfungsausschuß (vgl. § 28) statt.

(2) In der Ingenieurprüfung soll der Studierende zeigen, daß er befähigt ist, auf seinem Fachgebiet als Ingenieur tätig zu sein.

§ 24

(1) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes (viertes bis sechstes Semester). Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Stoff dieses Studienabschnittes.

(2) Die einzelnen Fächer werden gegen Ende des sechsten Semesters geprüft, es sei denn, daß das betreffende Fach bereits im vierten oder fünften Semester ausläuft. In diesem Falle findet die Prüfung gegen Ende des Semesters statt, in dem das Fach abschließt (erster Abschnitt der Ingenieurprüfung).

§ 25

(1) Die Ingenieurprüfung wird
a) schriftlich und
b) nach Maßgabe des Absatzes 4 mündlich
abgehalten.

(2) In allen Pflichtfächern werden schriftliche Prüfungen abgehalten. Die Arbeitszeit beträgt in mindestens fünf Fächern je mindestens zwei Stunden. Die schriftlichen Prüfungen werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung.

(3) In den zeichnerischen und konstruktiven Pflichtfächern sowie bei den Praktika kann von einer schriftlichen Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber (vgl. § 27 Abs. 3 Buchst. a) ist zu Beginn des Semesters bekanntzugeben. Findet keine schriftliche Prüfung statt, so ergibt sich die Note in den zeichnerischen und konstruktiven Fächern aus mindestens einer zu fordernden Studienarbeit, in den Praktika aus den Semesterleistungen.

(4) Mündlich kann in allen Prüfungsfächern (vgl. § 24) geprüft werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft werden soll, trifft der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Mündlich muß in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung oder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 die Note 5 erzielt wurde. Es prüfen der Fachdozent und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorbereitenden Prüfungsausschuß bestimmt wird. Das Ergebnis wird von beiden Prüfern unabhängig voneinander festgelegt. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein.

(5) Über die mündliche Prüfung ist eine von den Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:
a) Name des Prüflings, der Prüfer und der sonst anwesenden Personen,
b) Prüfungsfach,
c) Zeitpunkt und Dauer der Prüfung,
d) Prüfungsfragen und Beurteilung der Antworten,
e) Benotung.

(6) Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(7) § 3 Abs. 4, § 4 und § 5 gelten für die schriftliche und mündliche Prüfung mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Anwendung der §§ 4 und 5 an die

Stelle der Notenkonferenz der Staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung tritt.

§ 26

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschnitten der Ingenieurprüfung sind:
a) Der Nachweis über die bestandene Vorprüfung,
b) je nachdem der Besuch des vierten, fünften und sechsten Semesters, wobei mindestens das sechste Semester an der gleichen Ingenieurschule besucht werden muß, an der das Ingenieurzeugnis erworben werden soll,
c) die termingerechte Abgabe der geforderten Studienarbeiten,
d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu Beginn des ersten Prüfungsabschnittes (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2).

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen (vgl. § 27 Abs. 3 Buchst. b), so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Beim Fehlen der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Voraussetzung muß das Semester, in dem die Studienarbeit gefordert wurde, wiederholt werden. Muß aus diesem Grunde die Zulassung zur Prüfung des gleichen Semesters abermals verweigert werden, wird der Studierende vom Studium in dieser Fachrichtung ausgeschlossen. Hierauf ist der Bewerber in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 27

(1) Dem „Vorbereitenden Prüfungsausschuß" gehören an:
a) Der Direktor der Ingenieurschule als Vorsitzender oder mit dessen Ermächtigung sein ständiger Stellvertreter;
b) der zuständige Abteilungsleiter, sofern an der Ingenieurschule Abteilungen gebildet sind,
c) die Dozenten, die an der Notenbildung beteiligt sind.

(2) § 7 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der „Vorbereitende Prüfungsausschuß" hat folgende Aufgaben:
a) Entscheidung darüber, ob in einem zeichnerischen oder konstruktiven Fach oder in einem Praktikum auf eine schriftliche Prüfung verzichtet wird (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1);
b) Entscheidung über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (vgl. § 24 Abs. 2, § 26);
c) Genehmigung der Vorschläge des Fachdozenten über Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel;
d) Bestimmung der Erst- und Zweitprüfer für die schriftliche Prüfung (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 3).

(4) Zeitpunkt und Ort der Prüfung für die einzelnen Fächer sind zusammen mit den zugelassenen Hilfsmitteln spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin den Studierenden bekanntzugeben.

§ 28

(1) Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung" gehören an:
a) Ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder mit dessen Ermächtigung der Direktor der Ingenieurschule oder der ständige Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender,
b) der Direktor der Ingenieurschule und sein ständiger Stellvertreter,
c) der zuständige Abteilungsleiter, sofern an der Ingenieurschule Abteilungen gebildet sind,
d) die Dozenten, die an der Notenbildung beteiligt sind,
e) die Erst- und Zweitprüfer der schriftlichen Prüfung.

(2) Fachvertreter aus Wirtschaft und Verwaltung können beratend mitwirken. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Ergebnis der Ingenieurprüfung und Zeugnis

§ 29

(1) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag des Fachdozenten durch den „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung" festgesetzt. Er kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

(2) Die Zeugnisnoten werden gebildet aus:
a) Dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung (vgl. § 25 Abs. 2),
b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (vgl. § 25 Abs. 4),
c) den Semesterleistungen in den Praktika im Falle des § 25 Abs. 3 Satz 3 und
d) den Noten der geforderten Studienarbeiten des zweiten Studienabschnittes. Als Studienarbeiten gelten auch die geforderten Ingenieurarbeiten, sowie die Leistungen in Seminaren und Übungen.

§ 30

Die Ingenieurprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen zu prüfenden Pflichtfächern (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1) mindestens mit „ausreichend" beurteilt sind.

§ 31

(1) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3), in dem die Noten der Prüfungsfächer (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1) und das Gesamturteil erscheinen.

(2) Das Gesamturteil wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten im Zeugnis gebildet. Aus den im Zeugnis auszuweisenden Einzelnoten der allgemeinbildenden Pflichtfächer ist durch den Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung eine Gesamtnote zu bilden, die dann als einfach zählende Note in das Gesamturteil einmündet. In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt, die weder für das Bestehen der Ingenieurprüfung noch für die Bildung des Gesamturteils maßgebend ist.

(3) Das Gesamturteil kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00.

(4) Das Ingenieurzeugnis ist von dem Vorsitzenden des „Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung" und von dem Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 32

(1) Wer ab 1. Juli 1965 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, wird ohne besonderen Antrag zum „Ingenieur (grad.)" graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5).

(2) Wer in der Zeit zwischen dem 17. Januar 1964 und dem 1. Juli 1965 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, wird auf Antrag nach den Vorschriften des Absatzes 1 graduiert. Dem Antrag ist eine Ablichtung des Ingenieurzeugnisses und der Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr von DM 20,— beizufügen.

(3) Die Ingenieururkunde wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch den Direktor der Ingenieurschule ausgestellt.

§ 33

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erhaltenen Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 34

(1) Hat der Prüfling in einem Fach der Ingenieur-

prüfung bereits im vierten oder fünften Semester keine ausreichenden Leistungen erzielt, so muß er das betreffende Semester und den in ihm liegenden Teil der Ingenieurprüfung wiederholen.

(2) Hat der Prüfling nur in einem einzigen Fach des sechsten Semesters, in dem eine schriftliche Prüfung abgehalten wurde, keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er nur die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Ingenieurschule zum nächsten Termin abgelegt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach oder bei Vorliegen einer Note 5 in einem Fach, in dem keine schriftliche Prüfung abgehalten wurde (vgl. § 25 Abs. 3), muß der Prüfling das sechste Semester und den in diesem liegenden Teil der Ingenieurprüfung wiederholen.

(3) Eine Wiederholung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Teile der Ingenieurprüfung ist jeweils nur einmal, ein zweites Mal nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Semesterschluß bei der Direktion der Ingenieurschule einzureichen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende von einer nochmaligen Ablegung der Ingenieurprüfung in der gleichen Fachrichtung ausgeschlossen.

§ 35

Für die freiwillige Wiederholung des vierten, fünften oder sechsten Semesters einschließlich der in diesen Semestern liegenden Teile der Ingenieurprüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 36

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Ingenieurprüfung ohne anerkannte Entschuldigung gilt die Ingenieurprüfung als nicht bestanden. Anderenfalls entscheidet der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

D) Ingenieurprüfung
Nichtstudierende
(Fremdenprüfung)

§ 37

Zur Ingenieurprüfung an den öffentlichen und staatlich anerkannten Ingenieurschulen werden auch Bewerber zugelassen, die nicht an der Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule teilgenommen haben.

§ 38

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Bewerber

a) im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz in Bayern haben oder die Abschlußprüfung an einer bayerischen staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule bestanden haben,
b) eine den Aufnahmebedingungen für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern entsprechende schulische Vorbildung nachweisen
und
c) entweder
   aa) nach Abschluß der Lehre eine mindestens 5jährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder
   bb) eine insgesamt 8jährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben,
d) die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

(2) Auf die Zeit der einschlägigen beruflichen Tätigkeit kann die planmäßige Studienzeit an einer deutschen staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule der gleichen Fachrichtung angerechnet werden.

(3) Bewerber, die am 15. Juli 1965 an einer bayerischen staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule eingeschrieben waren oder sich in der Zeit vom 16. Juli 1965 bis zum 1. Juni 1966 einschreiben ließen, können sich nach erfolgreichem Abschluß dieser Ausbildung auch dann zur Fremdenprüfung in der früher besuchten Fachrichtung melden, wenn sie statt der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Voraussetzungen die praktische Vorbildung nachweisen, die in den Aufnahmebedingungen für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vorgeschrieben wird.

(4) Nicht zugelassen werden Bewerber

a) die bereits eine Ingenieurschule besucht und nach den für diese maßgebenden Bestimmungen ein Semester oder die Vor- oder Ingenieurprüfung nicht mehr wiederholen dürfen,
b) die aus disziplinären Gründen von allen Ingenieurschulen eines Landes ausgeschlossen wurden,
c) gegen deren Persönlichkeit auf Grund des Führungsnachweises erhebliche Bedenken bestehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Direktor der Ingenieurschule zu stellen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
b) amtliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate),
c) Schul- und Praxiszeugnisse,
d) selbstgefertigte Arbeiten aus der gehobenen Berufstätigkeit des Bewerbers,
e) Angaben und Nachweis über die Art der Vorbereitung auf die Ingenieurprüfung,
f) Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine öffentliche oder staatlich anerkannte Ingenieurschule besucht hat, gegebenenfalls unter Angabe von Zeit und Ort des Besuches,
g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des „Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung".

§ 39

(1) Für die Prüfungsausschüsse und den Vorsitz in den Prüfungen sind § 16, § 27 und § 28 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bewerber sind wie folgt zu prüfen:

a) in allen Prüfungsfächern der Vorprüfung in entsprechender Anwendung von § 13, § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 Buchstaben b) und c), § 17 Abs. 2,
b) in allen Prüfungsfächern der Ingenieurprüfung in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 4 mit 7.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 findet im Rahmen der planmäßigen Vor- und Ingenieurprüfung statt.

§ 40

(1) Die Zeugnisnoten werden nach dem Vorschlag des Fachdozenten durch den „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung" nach den Leistungen in der schriftlichen Prüfung und — soweit eine solche stattgefunden hat — in der mündlichen Prüfung festgesetzt. Der Prüfungsausschuß kann von dem Vorschlag des Fachdozenten abweichen; die Abweichung ist zu begründen.

(2) Für die Einzelnoten ist § 2 maßgebend.

(3) Das Gesamturteil wird in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 2 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern (vgl. § 39 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend" bewertet sind.

§ 41

(1) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer der Vorprüfung und der Ingenieurprüfung sowie das Gesamturteil erscheinen. § 32 Abs. 3 ist anzuwenden. Aus dem Ingenieurzeug-

nis muß hervorgehen, daß die Prüfung als Nichtstudierender abgelegt wurde.

(2) Ist die Ingenieurprüfung nicht bestanden, gilt § 33.

§ 42

Wer die Ingenieurprüfung für Nichtstudierende bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)" graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5). Für die Ausstellung der Urkunde ist § 32 Abs. 3 maßgebend.

§ 43

(1) Hat der Prüfling in einem Fach oder in zwei Fächern keine ausreichenden Leistungen gezeigt, so muß er die Prüfung in diesem Fach oder in diesen Fächern im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholen (Ergänzungsprüfung).

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern kann nur die ganze Prüfung im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden (Wiederholungsprüfung).

(3) Wer die Ergänzungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer erneuten Prüfung nicht mehr zugelassen.

(4) Freiwillig kann nur die gesamte Prüfung (vgl. § 39 Abs. 2) im nächsten planmäßigen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 44

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Ingenieurprüfung ist § 36 anzuwenden.

E) Nachträgliche Ausstellung von Ingenieururkunden

§ 45

(1) Personen, die vor dem 17. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung an einer Ingenieurschule in Bayern bestanden haben, wird die Berechtigung, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen, auf Antrag zuerkannt. Hierüber wird eine Urkunde (Anlage 6) ausgestellt.

(2) Für die Ausstellung der Urkunde ist § 32 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 maßgebend.

§ 46

(1) Personen mit Wohnsitz in Bayern, die die Ingenieurprüfung bestanden haben

a) an einer Ingenieurschule der SBZ oder
b) an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, die an einem Ort ihren Sitz hatte, der 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder
c) in der Zeit von 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einer ehemals deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, die in einem Gebiet lag, das damals zum Deutschen Reich gehörte oder besetzt war

und deren Ingenieurzeugnis dem Zeugnis einer Ingenieurschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen. Hierüber wird eine Urkunde (Anlage 6) ausgestellt.

(2) Die Ingenieururkunde wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgestellt bei Absolventen

a) der Fachrichtungen Hochbau, Ingenieurbau, Vermessung, Wasserwirtschaft und Kulturtechnik durch den Direktor der Staatsbauschule München,
b) der Fachrichtung Keramik und Glastechnik durch den Direktor der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut,
c) der Fachrichtung Textiltechnik durch den Direktor der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg,
d) der Fachrichtung Holztechnik durch den Direktor der Staatlichen Ingenieurschule für Holztechnik Rosenheim,
e) der Fachrichtung Gartenbau, Weinbau durch den Direktor der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Weihenstephan und
f) der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und sonstiger Fachrichtungen durch den Direktor des Ohm-Polytechnikums Nürnberg.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ingenieurzeugnis im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
b) Nachweis, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in Bayern hat,
c) Lebenslauf (mit Angabe der Daten des Schul- und Bildungsganges),
d) Schul- und Prüfungszeugnisse vor Beginn des Ingenieurschulstudiums und
e) Zwischenzeugnisse während der Ausbildung.

§ 47

(1) Vor dem 8. Mai 1945 erworbene Ingenieurzeugnisse werden nur nach Maßgabe der „Reichsliste der Fachschulen" als Ingenieurzeugnisse im Sinne der §§ 45 und 46 anerkannt. Eine Abweichung von der Reichsliste ist nur möglich, wenn Einvernehmen unter den zuständigen Ministerien der Länder über die Gleichwertigkeit erzielt werden konnte.

(2) Sobald die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder ein Verzeichnis über die öffentlichen und staatlich anerkannten Ingenieurschulen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 herausgibt, tritt dieses Verzeichnis an die Stelle der „Reichsliste der Fachschulen".

F) Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 48

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auch für die Ingenieurabteilungen der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule in Münchberg und der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas in Zwiesel.

(2) Die kommunalen und die staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen sind verpflichtet, diese Prüfungsordnung gleichfalls zu beachten (Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 EUG). In Abweichung von § 32 Abs. 3, § 42 Satz 2 und § 45 Abs. 2 wird jedoch bei Absolventen staatlich anerkannter privater Ingenieurschulen die Ingenieururkunde nicht durch den Direktor der Ingenieurschule, sondern durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.

(3) Die Prüfungsordnung gilt nicht für die Ingenieurschulen für Landbau.

§ 49

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 1966 (GVBl. S. 347) außer Kraft.

(2) Wurde im zweiten Semester in einem einzigen auslaufenden Fach vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zeugnisnote 5 erzielt, sind §§ 20 und 21 Abs. 1 nicht anzuwenden.

München, den 18. März 1969

Bayerisches Staatministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 1

.....

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

SEMESTERZEUGNIS

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am Schlusse des ersten Semesters die Prüfung in der Fachrichtung .....*)

.....

.....

.....

bestanden und damit die Berechtigung zum Vorrücken in das zweite Semester erhalten.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den ..... 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule

.....

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom ..... abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1	=	sehr gut	= 1,00—1,50
2	=	gut	= 1,51—2,50
3	=	befriedigend	= 2,51—3,50
4	=	ausreichend	= 3,51—4,50
5	=	mangelhaft	= 4,51—5,50
6	=	ungenügend	= 5,51—6,00

*) Hier können zusätzliche Angaben über die Abteilung und den eventuellen Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden.

Anlage 2

.....

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am Ende des 3. Semesters die Vorprüfung in der Fachrichtung .....*)

.....

.....

mit dem Gesamturteil ..... (= .....)

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den ..... 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule

.....

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom ..... abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1	=	sehr gut	= 1,00—1,50
2	=	gut	= 1,51—2,50
3	=	befriedigend	= 2,51—3,50
4	=	ausreichend	= 3,51—4,50
5	=	mangelhaft	= 4,51—5,50
6	=	ungenügend	= 5,51—6,00

Notenstufen für das Gesamturteil:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00

*) Hier können zusätzliche Angaben über die Abteilung und den eventuellen Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden.

Anlage 3

Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite

.....

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

INGENIEURZEUGNIS

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am Ende des .....-Semesters 19..... die Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachtrichtung .....*)

.....

.....

nach der Prüfungsordnung vom ..... 19.....

abgelegt.

*) Hier können zusätzliche Angaben über die Abteilung und den eventuellen Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden. Außerdem muß im Fall des § 41 der Prüfungsordnung eingefügt werden:
„..... als Nichtstudierender .....".

Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite

Herr .....

hat die Staatliche Ingenieurprüfung mit dem Gesamturteil ..... (= .....) bestanden.

Leistungen:

.....

Bemerkungen *)

.....

.....

....., den ..... 19.....

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende — Der Direktor der Ingenieurschule

(Siegel)

Notenstufen für die Einzelnoten:

1	= sehr gut	= 1,00—1,50
2	= gut	= 1,51—2,50
3	= befriedigend	= 2,51—3,50
4	= ausreichend	= 3,51—4,50
5	= mangelhaft	= 4,51—5,50
6	= ungenügend	= 5,51—6,00

Notenstufen für das Gesamturteil:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00

*) Hier können Thema und Note einer etwa geforderten Ingenieurarbeit angegeben werden (vergl. § 29 Abs. 2 Buchstabe d der Prüfungsordnung).

Anlage 4

.....

(Bezeichnung der Ingenieurschule)

BESTÄTIGUNG

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am Ende des .....-Semestern 19..... die Ingenieurprüfung/Vorprüfung/die Prüfung am Ende des ersten Semesters in der Fachrichtung .....

.....

.....

.....*) nicht bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den ..... 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule

.....

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom ..... abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1	= sehr gut	= 1,00—1,50
2	= gut	= 1,51—2,50
3	= befriedigend	= 2,51—3,50
4	= ausreichend	= 3,51—4,50
5	= mangelhaft	= 4,51—5,50
6	= ungenügend	= 5,51—6,00

*) Hier können zusätzliche Angaben über die Abteilung und den eventuellen Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden.

Anlage 5

INGENIEUR-URKUNDE

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

.....

..... (Bezeichnung der Ingenieurschule)

die Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung

.....

mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur graduiert. Er erhält das Recht, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)"

zu führen.

....., den ..... 19.....

Im Auftrag
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus*)

(Siegel)

*) Im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2: „Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus".

Anlage 6

INGENIER-URKUNDE

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an der .....

.....

..... (Bezeichnung der Ingenieurschule)

die Staatliche Ingenieurprüfung abgelegt.

Er ist gemäß Abschnitt E der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 18. März 1969 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)" zu führen.

....., den ..... 19.....

Im Auftrag
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus*)

(Siegel)

*) Im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2: „Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus".

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerm)

Vom 20. März 1969

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197, ber. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1968 (GVBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird „21,— DM" ersetzt durch „23,— DM";
2. in § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird „16,— DM" ersetzt durch „18,— DM";
3. in § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird „13,— DM" ersetzt durch „15,— DM";
4. in § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird „9,— DM" ersetzt durch „10,— DM";
5. in § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird „15,— DM" ersetzt durch „17,— DM";
6. in § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird „11,— DM" ersetzt durch „12,50 DM";
7. in § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird „8,50 DM" ersetzt durch „9,50 DM";
8. in § 3 Abs. 2 Nr. 8 wird „6,50 DM" ersetzt durch „7,50 DM".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 20. März 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Anton Jaumann, Staatssekretär

Achte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 25. März 1969

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) werden folgende Ausgleichsämter eingerichtet:

a) beim Landratsamt Augsburg für die Landkreise Augsburg, Friedberg und Wertingen,
b) beim Landratsamt Donauwörth für die Stadt Nördlingen und die Landkreise Donauwörth und Nördlingen,
c) beim Landratsamt Freising für die Stadt und den Landkreis Freising,
d) beim Landratsamt Kaufbeuren für die Landkreise Füssen, Kaufbeuren und Marktoberdorf,
e) beim Landratsamt Kempten (Allgäu) für die Landkreise Kempten (Allgäu) und Sonthofen,
f) beim Landratsamt Ingolstadt für die Landkreise Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
g) beim Landratsamt Memmingen für die Stadt Memmingen und die Landkreise Illertissen, Memmingen und Mindelheim,
h) beim Landratsamt Obernburg a. Main für die Landkreise Miltenberg und Obernburg a. Main,
i) beim Landratsamt Weilheim für die Landkreise Weilheim und Schongau.

(2) Die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bei dem

a) Landratsamt Günzburg wird auf die Stadt Dillingen a. d. Donau und die Landkreise Dillingen a. d. Donau und Krumbach (Schwaben),
b) Landratsamt Landshut auf die Stadt Landshut und den Landkreis Vilsbiburg,
c) Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab auf die Stadt Weiden i. d. OPf.,
d) Landratsamt Passau auf die Stadt Passau

ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. d) am 1. Mai 1969,
2. § 1 Abs. 1 Buchst. b), e) und Abs. 2 Buchst. a) für die Stadt Dillingen am 1. Juni 1969,
3. § 1 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Buchst. c) am 1. Juli 1969,
4. § 1 Abs. 1 Buchst. f) am 1. September 1969 und
5. § 1 Abs. 1 Buchst. a) am 1. Oktober 1969,
6. die übrigen Vorschriften am 1. April 1969.

München, den 25. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Errichtung der Straßen-Neubauämter Bamberg, Kempten und Regensburg

Vom 25. März 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Bamberg vom 8. Juni 1961 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Straßen-Neubauamt Bamberg wird der Regierung von Oberfranken unterstellt. Soweit es bei der Planung und beim Bau von Bundesautobahnen tätig wird (§ 2 Nr. 1), untersteht es fachlich unmittelbar der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Das Straßen-Neubauamt Bamberg ist zuständig

   1. für die Planung und den Bau
      a) der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Stettbach — Schweinfurt — Bamberg — Bayreuth,

b) der Teilstrecke Landesgrenze — Coburg — Erlangen der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Coburg — Bamberg — Nürnberg — Augsburg — Füssen,

c) der Teilstrecke Hof — Marktredwitz der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Hof — Regensburg — Landshut — Traunstein im Regierungsbezirk Oberfranken;

2. für die mit den Aufgaben unter Nr. 1 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben."

§ 2

Die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten vom 23. März 1962 (GVBl. S. 32) in der Fassung der Verordnung vom 1. Februar 1967 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Straßen-Neubauamt Kempten (Allgäu) wird der Regierung von Schwaben unterstellt. Soweit es bei der Planung und beim Bau von Bundesautobahnen tätig wird (§ 2 Nr. 2), untersteht es fachlich unmittelbar der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Straßen-Neubauamt Kempten (Allgäu) ist zuständig

1. für den Ausbau

a) der Bundesstraße 12 im Regierungsbezirk Schwaben,

b) der Bundesstraße 19 zwischen Kempten (Allgäu) und Sonthofen und zwischen Neu-Ulm und Hittistetten;

2. für die Planung und den Bau

a) der Teilstrecke Oberelchingen — Füssen — Landesgrenze der Bundesautobahn Würzburg — Ulm — Kempten (Allgäu) — Füssen im Regierungsbezirk Schwaben,

b) der Teilstrecke Donauwörth (B 16) — Füssen — Landesgrenze der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Coburg — Bamberg — Nürnberg — Augsburg — Füssen,

c) der Teilstrecke Landesgrenze — Memmingen — Landsberg der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Lindau — Memmingen — Landsberg — München,

d) der Teilstrecke Lindau — Steingaden (B 17) der Bundesautobahn Lindau — Kempten (Allgäu) — Penzberg — Rosenheim;

3. für die mit den Aufgaben unter Nr. 1 und 2 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben."

§ 3

Die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Regensburg vom 23. Februar 1961 (GVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Straßen-Neubauamt Regensburg wird der Regierung der Oberpfalz unterstellt. Soweit es bei der Planung und beim Bau von Bundesautobahnen tätig wird (§ 2 Nr. 2), untersteht es fachlich unmittelbar der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern; soweit es beim Ausbau der Bundesstraße 16 im Regierungsbezirk Niederbayern tätig wird (§ 2 Nr. 1), untersteht es fachlich der Regierung von Niederbayern."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Straßen-Neubauamt Regensburg ist zuständig

1. für den Ausbau der Bundesstraße 16 zwischen Bad Abbach und Abensberg;

2. für die Planung und den Bau der Teilstrecke Marktredwitz — Neumarkt-St. Veit der als Bundesautobahn vorgesehenen Bundesfernstraße Hof — Regensburg — Landshut — Traunstein in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz;

3. für die mit den Aufgaben unter Nr. 1 und 2 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben."

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 25. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 Münche 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).